

Aktenzeichen:

3_RJ_200/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 13. Mai 1958

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 13. Mai
1958

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom
22. März 1955 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

Der Oberschenkelamputierte Kläger erstrebt mit dem Rechtsstreit die Gewährung einer Invalidenrente.

Er ist am 8. Mai 1923 geboren. Bevor er im Jahre 1941 zur Wehrmacht einberufen wurde, war er Bauhilfsarbeiter. Nach einer Kriegsverwundung wurde ihm im Jahre 1944 der linke Oberschenkel im mittleren Drittel abgesetzt. Der Stumpf des Oberschenkels ist 19 cm lang. Das Versorgungsamt Regensburg setzte die Minderung seiner Erwerbsfähigkeit (MdE.) auf 80 vom Hundert fest und bewilligte ihm Beschädigtenrente. Im Jahre 1951 erhielt er von der Versorgungsbehörde auf seinen Antrag hin 5.280,-- DM Kapitalabfindung, wovon er sich ein Eigenheim errichtete. Vom November 1947 bis Juli 1948 hat der Kläger in der Möbel- und Holzwarenfabrik St.xxx & Co. in Cham bei einem durchschnittlichen Wochenverdienst von 45,69 RM/DM als Holzschnitzer gearbeitet. Nach seiner eigenen Erklärung war er seit dieser Zeit nicht mehr erwerbstätig, er bestritt den Lebensunterhalt für sich und seine Familie von der Kriegsbeschädigtenrente und der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, die er lange Zeit mit Unterbrechungen bezogen hat.

Die beklagte Landesversicherungsanstalt lehnte am 3. Oktober 1950 den Antrag des Klägers vom 24. Februar 1950 auf Bewilligung einer Invalidenrente ab; denn er könne nach dem von ihr eingeholten ärztlichen Gutachten im Sitzen noch alle leichten und mittelschweren Arbeiten verrichten. Das Oberversicherungsamt Landshut wies nach Anhörung des ärztlichen Sachverständigen Dr. G:xxxxx die Berufung des Klägers gegen den Bescheid der Beklagten durch Urteil vom 29. April 1952 zurück. Auf die Revision des Klägers hob das Bayerische Landesversicherungsamt durch Urteil vom 16. Juni 1953 die Entscheidung des Oberversicherungsamts Landshut auf und verwies die Sache zu neuer Entscheidung zurück: Das Oberversicherungsamt habe die Grundsätze der freien Beweiswürdigung überschritten und den Begriff der Invalidität verkannt, es habe vor allem die



Lebensverhältnisse des Klägers und seine Verwendbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht hinreichend geklärt. Das Oerversicherungsamt und das Sozialgericht, auf das der Rechtsstreit nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage übergegangen war, ergänzte die Ermittlungen. Das Arbeitsamt Cham gab die Auskunft, es sei bisher nicht möglich gewesen, dem Kläger einen der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit entsprechenden Arbeitsplatz zu vermitteln. An seinem Wohnort und in der näheren Umgebung gebe es keine Betriebe, die überwiegend sitzend Arbeitende beschäftigen oder in kurzer Zeit anlernen könnten; ausgenommen davon seien Beschäftigungen als Konfektionsschneider, Schuhmacher, kaufmännische Angestellte und dergleichen. Dabei handele es sich aber um Berufe mit einer abgeschlossenen Lehrzeit. Die Gemeindeverwaltung Windischbergdordf berichtete, der Kläger wohne mit seiner Familie auf dem flachen Land, wo es keine Arbeitsmöglichkeit für Schwerbeschädigte gebe. Er sei immer bemüht gewesen, Arbeit zu finden. Im Notstandsgebiet nahe der Grenze sei wenig Industrie. Der ärztliche Sachverständige des Sozialgerichts, Regierungsmedizinalrat Dr. W:xxxxx, der den Kläger am 28. Juni 1954 untersuchte und hierbei eine Vergrößerung der Schilddrüse - ohne wesentliche Beeinträchtigung von Atmung und Kreislauf -, einen Muskelschaden im Bereich der Streckmuskulatur des rechten Oberschenkels infolge eines Streifschusses sowie eine Senkspreizfußbildung rechts feststellte, hielt den Kläger trotz des Verlustes des linken Beines im mittleren Drittel des Oberschenkels bei zufriedenstellenden Stumpfverhältnissen und angesichts der gutsitzenden Saugprothese noch für fähig, leichte Arbeiten im Sitzen zu verrichten, wobei ihm aber größere Anmarschwege nicht zugemutet werden könnten; er war jedoch der Auffassung, daß im Hinblick auf die Auskünfte des Arbeitsamts und der Gemeindeverwaltung die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr als $66 \frac{2}{3}$ v.H. zu bewerten sei. Das Sozialgericht Regensburg wies die Klage durch Urteil vom 28. Juni 1954 ab: Jüngeren Versicherten - wie dem Kläger - sei die Umstellung auf einen anderen Beruf zuzumuten. Wenn auch kein Zwang zur Umschulung bestehe, so gebe es dennoch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nach dem Bericht des Arbeitsamts Arbeitsmöglichkeiten als Konfektionsschneider und Schuhmacher. Da der Kläger erst 31 Jahre alt sei, so sei ihm auch eine etwas längere Anlernung zumutbar. Er könne auch kleinere Anmarschwege zurücklegen, da er ja schon in Cham gearbeitet habe.

Mit der Berufung machte der Kläger geltend, er habe vor der Währungsreform als Holzschnitzer auf Kosten seiner Gesundheit gearbeitet und sei seit 1948 arbeitslos. Es wäre Pflicht der Versorgungsbehörden und des Arbeitsamts gewesen, seine Umschulung zu veranlassen. Er wohne in einem Notstandsgebiet, das die größte Arbeitslosigkeit aufweise. Es sei unmöglich, für einen schwerbeschädigten Hilfsarbeiter eine Arbeitsstelle zu beschaffen, da gesunde Arbeitskräfte das ganze Jahr hindurch vom Arbeitsamt Cham Unterstützung bezögen.

Das Landessozialgericht hat durch Urteil vom 22. März 1955 die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es übernimmt die Feststellung des Arbeitsamts als eigene, daß der Kläger arbeitsfähig im Sinne des § 88 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sei und sieht ihn auf Grund der ärztlichen Befunde nicht als invalide im Sinne des § 1254 der Reichsversicherungsordnung (RVO) an. Die Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit stehe der Verrichtung einer sitzenden Tätigkeit nicht entgegen. Während dem Versorgungsrecht der fürsorgerische Gedanke zugrunde liege, einem Kriegsverletzten einen Ausgleich für die Folgen seines Schadens zu gewähren, komme es bei der Rentenversicherung darauf an, ob der Rentenbewerber fähig sei, die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen. Invalidität bestehe auch bei Verlust des Oberschenkels nicht mehr, wenn dem Versicherten bei Anpassung und Gewöhnung an seinen Zustand im Hinblick auf Alter und körperliche Verfassung eine Umstellung zugemutet werden könne. Der Kläger, dessen Stumpfverhältnisse günstig seien und der eine gutsitzende Prothese trage, könne die gesetzliche Lohnhälfte verdienen, denn er sei dazu körperlich fähig; auch eine Umschulung könne ihm zugemutet werden. Der jetzt 32-jährige Kläger sei intelligent, fingerfertig und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



wendig, geeignet für einen neuen Beruf, sonst wäre er nicht vermittlungsfähig. Der Arbeitseinsatz könne sich nicht auf den Wohnort beschränken. Kothmaißling, sein Wohnort, habe eine Bahnstation. Notfalls könne ihm zugemutet werden, seinen Wohnsitz zu verlegen, obwohl er Familienvater sei. Da den Zeitverhältnissen Rechnung getragen werden müsse, so stehe Wohnungsnot am Zuzugsort dem nicht entgegen. Sein Haus könne er durch Vermietung nutzen. Wenn ein Umzug nach dem Arbeitsort wegen Wohnungsmangels nicht in Betracht komme, so stehe es dem Kläger frei, als "Wochenpendler" eine auswärtige Beschäftigung, vor allem in der näheren Umgebung seines Wohnorts, aufzusuchen. In industriereichen Orten der näheren Umgebung wie Schwandorf, Amberg, Maxhütte, Weiden sei in der Textilbranche, in der Holz- und eisenverarbeitenden Industrie, wie in der Glas- und Porzellanindustrie ein ausreichendes Arbeitsfeld für sitzende einfachere Maschinenarbeit gegeben, so daß der Kläger auf dieses Arbeitsfeld gleichfalls zumutbar verwiesen werden könne. Er eigne sich, wie er bei der Firma St.xxx 1947/48 bewiesen habe, unter Vermeidung förmlicher Umschulung für Anlern Tätigkeiten jeder Art, die vorwiegend oder ganz im Sitzen ausgeübt werden können, etwa für einfachere Maschinenarbeit in der Poliererei und Schleiferei einer Glas- oder Porzellanfabrik, aber auch für Mitarbeit im Magazin, in der Abnahme, Materialausgabe und dergleichen, ebenso für Anlernarbeiten in der Elektroindustrie und Metallindustrie. Diese Arbeiten bedeuteten keinen sozialen Abstieg. Erlernbare notwendige technische Fertigkeiten einfacherer Art könne sich der Kläger selbst aneignen. Invalidität sei nicht schon deshalb anzunehmen, weil sich der Oberschenkelamputierte an einem Ort ohne Arbeitsfeld ein Eigenheim errichtet habe, wozu er seine Versorgungsrente habe kapitalisieren lassen.

Das Landessozialgericht hat die Revision zugelassen. Das angefochtene Urteil ist dem Kläger am 19. Juli 1955 zugestellt worden. Seine Revision ist am 8. August 1955 mit Begründung beim Bundessozialgericht eingegangen. Sie ist von einem dazu ermächtigten Kreisvorsitzenden einer Kriegsopfervereinigung unterzeichnet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. März 1955 und des Sozialgerichts Regensburg vom 28. Juni 1954 sowie den Bescheid der Beklagten vom 3. Oktober 1950 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm - dem Kläger - Invalidenrente vom 1. März 1950 an zu gewähren, hilfsweise, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger überreichte eine ärztliche Bescheinigung des Dr. med. K.xxxxxxxx vom 30. Juli 1955, wonach er außer an den Kriegsverletzungen an chronischer Gastritis und diffuser Struma mit Herz- und Kreislaufschädigung leide, er sei in seiner Erwerbsfähigkeit um 90 v.H. gemindert. Mit der Revisionsschrift rügt der Kläger, das Landessozialgericht sehe ihn nicht als invalide an, obwohl der vom Sozialgericht gehörte ärztliche Sachverständige Dr. W.xxxxx die Invalidität bejaht habe. Das Landessozialgericht verneine die Invalidität, weil er in einem Betrieb gearbeitet habe, der durch Absatzschwierigkeiten in Konkurs geraten sei. Das angefochtene Urteil halte ihm vor, daß er durch Kapitalisierung seiner Beschädigtenrente Grundbesitz erworben habe. Es gehe aber nicht darauf ein, ob er in den dort aufgezählten Orten auch Arbeit finden könne und mite ihm zu, sein Haus zu verlassen. Der örtlichen Lage seines Wohnortes Kothmaißling sei nicht Rechnung getragen. Er habe bei der Firma St.xxx wegen seiner Oberschenkelamputation nicht mehr arbeiten können, es habe sich dabei nur um eine Ausweichbeschäftigung gehandelt.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Sie verweist auf die Ausführungen des angefochtenen Urteils.

Die Revision ist statthaft, da sie das Landessozialgericht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Sie ist form- und



fristgerecht eingelegt und auch rechtzeitig begründet worden. Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Die Revisionsbegründung enthält zunächst den Hinweis auf neue Leiden des Klägers, auf Gastritis, auf diffuse Struma und auf Herz- und Kreislaufstörungen. Diese Leiden – und auch das vom Kläger überreichte ärztliche Zeugnis – können jedoch nicht Gegenstand der Entscheidung sein; denn das Bundessozialgericht ist als Revisionsgericht keine Tatsacheninstanz und kann keine Beweise über neue tatsächliche Behauptungen erheben. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt (§ 162 Abs. 2 SGG). Die Revisionsbegründung des Klägers enthält nur eine kurze Darstellung der Prozeßgeschichte und drückt im wesentlichen seine allgemeine Unzufriedenheit mit den tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgerichts aus.

Diese Ausführungen stellen jedoch keine den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes entsprechende Rüge dar, so daß das Revisionsgericht an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden ist (vgl. § 163 SGG). Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts ist der im Jahre 1923 geborene Kläger intelligent, fingerfertig und wenig sowie trotz des Verlustes des linken Oberschenkels und der bei ihm bestehenden weiteren Leiden auch körperlich in der Lage, in der Umgebung seines Wohnortes an näher bezeichneten Orten ohne förmliche Umschulung in einem Industriebetrieb eine einfachere Maschinenarbeit oder eine andere Tätigkeit zu verrichten, die vorwiegend oder ganz im Sitzen ausgeübt werden kann; hierdurch könne er die für ihn in Betracht kommende sogenannte gesetzliche Lohnhälfte verdienen. Die Revisionsbegründung läßt nicht erkennen, welche dieser Feststellungen im einzelnen beanstandet wird und welche Ermittlungen das Landessozialgericht zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts etwa noch hätte durchführen müssen. Eine Verfahrensrüge, die den Formerfordernissen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entspricht, kann daher in dem Vorbringen der Revisionsbegründung nicht gesehen werden (vgl. BSG. vom 26.9.1957 in SozR. SGG § 164 Bl. Da 10 Nr. 28).

Der Kläger will offenbar rügen, das Landessozialgericht habe den Begriff der Invalidität (§ 1254 RVO a.F.) verkannt, wenn es ihm zumute, außerhalb seines Wohnortes eine Tätigkeit anzunehmen, weil er eine solche Tätigkeit nicht mit Sicherheit erhalten könne. Auf diese Frage kommt es jedoch rechtlich nicht an, denn bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten ist nicht die konkrete Möglichkeit einer Beschäftigung ausschlaggebend, Voraussetzung für die Verweisung ist vielmehr allein, daß ein dem Wettbewerb zugängliches allgemeines Arbeitsfeld besteht. Das Landessozialgericht hat in dem angefochtenen Urteil festgestellt, daß der Kläger von seinem an einer Bahnstation liegenden Wohnort aus dem Wettbewerb zugängliche Arbeitsplätze erreichen könne und hat dazu ausgeführt, daß in Industriebetrieben der von ihm genannten Orte ein ausreichendes Arbeitsfeld für im Sitzen zu verrichtende einfachere Maschinenarbeiten und für andere einfachere Arbeiten vorhanden sei, die der Kläger ohne besondere Umschulung verrichten könne. An diese Feststellung ist der Senat nach den obigen Ausführungen gebunden.

Es kann zwar zweifelhaft sein, ob dem Oberschenkelamputierten Kläger zugemutet werden kann, von seinem Wohnort aus täglich eine mit einer längeren Fahrt verbundene Arbeitsstelle aufzusuchen oder in größerer Entfernung von seinem Familienwohnsitz zu arbeiten und nur am Wochenende zu seiner Familie zurückzukehren. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts sind aber auch in der näheren Umgebung des Wohnortes des Klägers für ihn geeignete Arbeitsplätze in ausreichender Zahl vorhanden. Wenn das Landessozialgericht weiter angenommen hat, daß dem Kläger im Hinblick auf sein Alter und die wirtschaftliche Struktur seiner Wohngegend (Grenzgebiet des Bayerischen Waldes) sogar zuzumuten sei, im Falle der Arbeitsaufnahme seinen Familienwohnsitz an einen Ort mit günstigeren Arbeitsmöglichkeiten zu verlegen, so bestehen auch hiergegen wegen der vom Landessozialgericht angeführten besonderen Umstände des Falles

Es kann rügen, daß das Landessozialgericht die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Es kann

grundsätzlich zu keiner Besserstellung des Versicherten bei der Beurteilung seiner Erwerbsfähigkeit führen. Zwar wird bei der Prüfung, ob einem Schwerbeschädigten die Verlegung seines Wohnsitzes zugemutet werden kann, besondere Vorsicht obwalten müssen. Die Gründe, die das Berufungsgericht im vorliegenden Fall veranlaßt haben, bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit des Klägers auch die Möglichkeit eines Wohnortwechsels zu berücksichtigen, lassen jedoch keinen Rechtsirrtum erkennen.

Die rechtliche Beurteilung des Streitfalles ändert sich auch nicht bei Berücksichtigung des seit dem 1. Januar 1957 anzuwendenden Begriffs der Berufsunfähigkeit (§ 1246 Abs. 2 RVO i.d.F. des Arbeiterrenten-Versicherungsneuregelungsgesetzes - ArVNG -; vgl. auch Urteil des 4. Senats des BSG. vom 24.10.1957 in SozR. RVO § 1293 a.F., Bl. Aa 2 Nr. 4 und Urteil des erkennenden Senats vom 17.12.1957 a.a.O. Nr. 5). Da der Kläger vor seiner Verwundung als Bauhilfsarbeiter und in den Jahren 1947 und 1948 ohne Umschulung nur einige Monate als Holzschnitzer tätig gewesen ist, er eine besondere Berufsausbildung mithin nicht erhalten hat, ist der Kreis der Tätigkeiten, nach denen seine Erwerbsfähigkeit zu beurteilen ist, nicht eng begrenzt. Er kann vielmehr nach § 1246 Abs. 2 RVO n.F. auf alle Tätigkeiten eines ungelernten Arbeiters verwiesen werden, die seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen, also auch auf Arbeiten, die das Landessozialgericht bei der Beurteilung der Invalidität berücksichtigt hat.

Die Revision ist hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)